

I. Warum Schulgeld?

Das Canisius-Kolleg wird vom Jesuitenorden getragen in Form einer gemeinnützigen GmbH. Die Gesellschafter sind die „Deutsche Region der Jesuiten KdöR“ (mehrheitlich) und die Kommunität der Jesuiten am Canisius-Kolleg (Canisius-Kolleg e.V.). Der Rektor ist der allein zeichnungsberechtigte Geschäftsführer und repräsentiert den Träger. Das heißt, das Canisius-Kolleg ist ein gemeinnütziges, mittelständisches Unternehmen, das keine Gewinne erwirtschaften darf und sich wirtschaftlich selbst tragen muss. Als gemeinnütziges Unternehmen darf es keine Gewinne erwirtschaften, die etwa an die Gesellschafter abfließen.

Die Einnahmequellen des Canisius-Kollegs sind:

1. **Die staatliche Refinanzierung**, die aber nur **einen Teil** der **Personalkosten** abdeckt.
2. **Regelmäßige Subvention des Trägers**, die auf unterschiedlichen Ebenen geleistet werden: Seit Jahrzehnten durch unentgeltliches Personal und Arbeitskraft. Schulseelsorge und Teile des Personals der ISG trägt der Orden z.B. aus eigener Kraft. Es gibt Zuschüsse der Provinz der Jesuiten, die insbesondere in die soziale Absicherung unseres Personals fließen. Es gibt jährlich nennenswerte Spenden der Kommunität der Jesuiten.
3. **Das Schulgeld**: Es kann nie in der Höhe erhoben werden, dass es auch nur annähernd die Lücke zwischen staatlicher Refinanzierung und realen Kosten decken würde, wenn das Kolleg (a) weiterhin faire Löhne zahlen und (b) nicht zuletzt aus pädagogischer Überzeugung eine möglichst bunte Schülerschaft mit Kindern verschiedenster Herkunft aufnehmen will.
4. **Wir schauen dankbar auf ein weites Netzwerk von Unterstützern**, Menschen und Institutionen, die uns mit Spenden in unterschiedlichster Höhe, mit der Förderung von konkreten Projekten und ihrer tatkräftigen Hilfe unterstützen.

Wir müssen also Schulgeld erheben, um die realen Kosten des Schulbetriebes zu decken. Die Schulgeldstaffelung soll Sorgeberechtigte unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Belastbarkeit an den Kosten der Schule beteiligen. Das Kolleg möchte aus grundsätzlichen Erwägungen keinen Einblick in die Unterlagen der Sorgeberechtigten. Wir verlassen uns auf die Fairness der Sorgeberechtigten bei **der Selbsteinschätzung zum Schulgeld**. Auch wenn das Schulgeld die wirtschaftliche Situation der Familien berücksichtigt, ist das Schulgeld kein Mittel sozialen Ausgleichs, sondern es bezeichnet einen Beitrag zur Deckung realer Kosten von Schulbildung. Dementsprechend gibt es für das Schulgeld einen Höchstsatz und einen kleinen Geschwisterrabatt. Jeder Schulplatz wird darüber hinaus aber auf unterschiedlichste Weise und von unterschiedlichsten Quellen noch subventioniert. Nur deshalb können wir bisher den Grundsatz realisieren: am Schulgeld wird der Besuch des Canisius-Kollegs nicht scheitern!

Reduktion oder Erlass des Schulgeldes oder sonstiger Gebühren (hier: Nachmittagsbetreuung etc.).

Jeder Schulplatz wird über das oben Gesagte hinaus auf unterschiedlichste Weise und von unterschiedlichsten Quellen zusätzlich subventioniert. Aus diesem Grund können wir bisher den Grundsatz realisieren, dass am Schulgeld der Besuch des Canisius-Kollegs nicht scheitern wird. **Eine Reduktion oder ein kompletter Erlass des Schulgeldes ist jederzeit und unkompliziert auf Grundlage der Selbsteinschätzung der Sorgeberechtigten möglich.** Aus grundsätzlichen Erwägungen möchte das Kolleg hierzu keinen Einblick in die Unterlagen der Sorgeberechtigten. Ein formloser Antrag ist in Schriftform an den Rektor des Canisius-Kollegs zu richten (In Briefform an: Canisius-Kolleg, P Rektor, Tiergartenstraße 30 / 31 10785 oder per E-Mail an: rektorat@canisus.de).

II. Wie hoch ist das Schulgeld?

Ab Beginn des Schuljahres 2021/22 gilt folgende Schulgeldregelung:

1. **Einstiegsschulgeld**: Für Sorgeberechtigte, die ein jährliches Familieneinkommen (Einkommen der Unterhaltsverpflichteten) von max. EUR 29.420 (brutto) nachweisen, wird ein Schulgeld von EUR 100 festgesetzt (als Einstiegsschulgeld). Der formlose Antrag ist in Schriftform mit den erforderlichen Nachweisen des jährlichen Familieneinkommens an den Rektor des Canisius-Kollegs zu richten.
2. **Gestaffeltes Schulgeld nach Selbsteinschätzung** (s. Tabelle rechts): Die Bezugsgröße der Staffelung: ca. 2 Prozent des „zu versteuernden Einkommens“ (d.h. des Einkommens, das nach allen Kinderfreibeträgen ... versteuert wird), der Familie/des „Haushaltes“, in dem - und aus dessen Mitteln - ein Kind lebt.

	Zu versteuerndes Familieneinkommen	Schulgeld pro Monat
2021		
	bis	
Basissatz	69.000,00 €	115,00 €
	74.000,00 €	123,00 €
	79.000,00 €	132,00 €
	84.000,00 €	140,00 €
	89.000,00 €	148,00 €
	94.000,00 €	157,00 €
	99.000,00 €	165,00 €
	104.000,00 €	173,00 €
	109.000,00 €	182,00 €
	114.000,00 €	190,00 €
	119.000,00 €	198,00 €
	124.000,00 €	207,00 €
Höchstsatz	129.000,00 €	230,00 €



3. **Der Schulgeld-Basissatz**, der die untere Grenze des regulären Schulgeldes markiert, wurde zum Schuljahr 2021/22 an die Kostenentwicklung angepasst und gegenüber der Erhöhung im Vorjahr um 5,5 Prozent auf 115,00 Euro angehoben.
4. **Höchstsatz**: Der Höchstsatz des Schulgeldes ist ab Beginn des Schuljahres 2021/22 gedeckelt auf 230,00 Euro.
5. **Geschwisterregelung**: Das Schulgeld für Geschwisterkinder am Canisius-Kolleg wird auf Antrag, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des **Sorgeberechtigten** (Erziehungsberechtigten) dies rechtfertigen, nach der unter 6. a) genannten Staffelung ermäßigt. Für das vierte und jedes weitere **die Schule besuchende Kind**, wird kein Schulgeld erhoben. Parallel dazu wird ein zusätzlicher Freibetrag pro Kind der Familie (unabhängig, vom Schulbesuch am Canisius-Kolleg) in Höhe von EUR 3.000,00 in die Bemessungsgröße des „Familieneinkommens“ einberechnet.
6. **Schulgeldermäßigung und Schuldelerlass**
 - a. **0,00 – 58,00 Euro**: Das Schulgeld wird Rektor zur Gänze - oder unter die Grenze von 58,00 Euro erlassen werden, wenn der Berlinpass (Berechtigung gebunden an ALGII, Hartz IV und Wohngeldberechtigte) vorgelegt wird. In diesem Falle [wie generell für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6] muss die Mahlzeit des Kindes in der Mensa nicht bezahlen werden. Die Kosten werden durch das Kolleg mit der zuständigen Senatsbehörde abgerechnet. Klassenfahrten, Exkursionen etc. werden vom Staat zurückerstattet, wenn eine Bestätigung des Rektors vorliegt.
 - b. **59,00 – 115,00 Euro**: Das Schulgeld wird vom Rektor auf Antrag in einer unbürokratischen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation unter den Basissatz bis hin zu 59,00 Euro monatlich. In derselben unbürokratischen Weise wird Unterstützung für Klassenfahrten etc. gewährt. Diskrete Behandlung wird zugesichert.
 - c. **Andere Kosten**: Die Lernmittel betragen derzeit 36,00 Euro pro Schuljahr und können analog der Schulgeldregelung auf Antrag erlassen werden.
 - d. **Die Dauer** der Schulgeldermäßigung beträgt ein Schulhalbjahr und kann auf Antrag um je ein Schulhalbjahr verlängert werden.
7. **Erhöhung des Schulgeldes**: Eine Anpassung erfolgt möglichst in festem Turnus, alle zwei Jahre. Etwa zum Ende des Schuljahres 2022/2023 erfahren die Eltern, in welcher Höhe das Schulgeld zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 angepasst werden wird.
8. **Die Entrichtung des Schulgeldes ist Teil des Schulvertrages, der zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger abgeschlossen wird.**
9. Mit Unterzeichnung des Schulvertrages ist eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe des Basissatzes des Schulgeldes (z.Zt. EUR 115,00) bzw. des Einstiegsschulgeldes (z.Zt. EUR 100,00) zu entrichten. Bei tatsächlicher Einschulung wird dieser Betrag mit dem dann regulär anfallenden Schulgeld verrechnet.
10. **Diskretion/ Vertraulichkeit**: Alle uns überlassenen Informationen und die damit verbundenen Vorgänge werden vom Träger und seiner Verwaltung vertraulich behandelt; der schulische Bereich erhält unsererseits diesbezüglich keine Informationen.

III. Nachmittagsbetreuung

Das Canisius-Kolleg ist eine offene Ganztagschule, d.h. der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist freiwillig. Die Betreuung an einem einzelnen Tag der Woche ist aus pädagogischen Erwägungen nicht möglich. Die Kosten der Betreuung entnehmen Sie bitte der Tabelle „**Beitragsatz Nachmittagsbetreuung**“. Die Gebühren beinhalten jeweils Essen, Freizeitbetreuung und Lernbetreuung. Reduktion und Erlass der Gebühren sind auf Antrag möglich. Die Regelungen entsprechen denen zum Schuldelerlass. Ein Anspruch auf Erlass der Gebühren der Nachmittagsbetreuung besteht nicht.

Anzahl der Betreuungstage	Betreuungskosten per anno	Verpflegungskosten per anno	Kosten insgesamt per anno	Kosten pro Monat
2	900,00 €	348,80 €	1.250,00 €	105,00 €
3	1.340,00 €	523,20 €	1.870,00 €	156,00 €
4	1.800,00 €	697,60 €	2.500,00 €	209,00 €
5	2.260,00 €	872,00 €	3.140,00 €	262,00 €

